Ein jedes Corps muß also an die übrigen diese Ehren schuldig, sich übergeben weisen. Jede eintretende Veränderung davon muß dem Repräsentantenconvente angezeigt werden.

9. Ein Corps hat eine Priorität vor dem andern, in Ansehung, welches das Loos.

§. 4.

Zur Festsetzung und zur Aufrechthaltung des gegenwärtigen Convents stellt sich die Universität in fünf Corps, nämlich das Corps der Livländer, der Esthländer, Curländer, Hannoveraner und Westphalen.

§. 5.

1. die Farbe des Corps der Livländer ist, grün, blau, weiß. Ihr Zeichen ist:

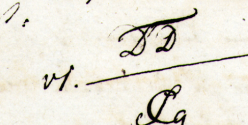

2. die Farbe des Corps der Esthländer ist blau, roth, weiß, mit Gold. Ihr Zeichen:

3. die Farbe des Corps der Curländer ist hochgelb mit Gold. Ihr Zeichen ist:

4. die Farbe des Corps der Westphalen ist schwarz, gelb weiß. Ihr Zeichen ist:

5. die Farbe des Corps der Hannoveraner ist: blau, roth. Ihr Zeichen ist:

Zweites Capitel.

Bestimmung der Mutter- und Vaterländer dieser fünf Corps.

§. 6.

Das Mutterland der Livländer ist Livland.

Das Vaterland ist das ganze Russische Reich, wie es jetzt besteht.

§. 7.

Das Mutterland des Esthnischen Corps besteht aus den Ländern die eingeschlossen sind:

1. durch den Rhein vom jetzigen Darmstädtischen an bis Braubach.